

76 / 30

GEMEINDE KESTENHOLZ

KT. SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN WOHNÜBERBAUUNG RÜTTELI

GB. NR. 940

GEMEINDERAT

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLEGE AM: 10.8.92
ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE VOM: 3.9.92 BIS: 3.10.92
GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM: 10.8.92

KESTENHOLZ, DEN

DER GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER

10.8.1992
N. Bürgi
F. Müller

REGIERUNGSRAT

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR. 3547

SOLOTHURN, DEN

DER STAATSSCHREIBER

3. Nov. 1992
Dr. K. Fuchs

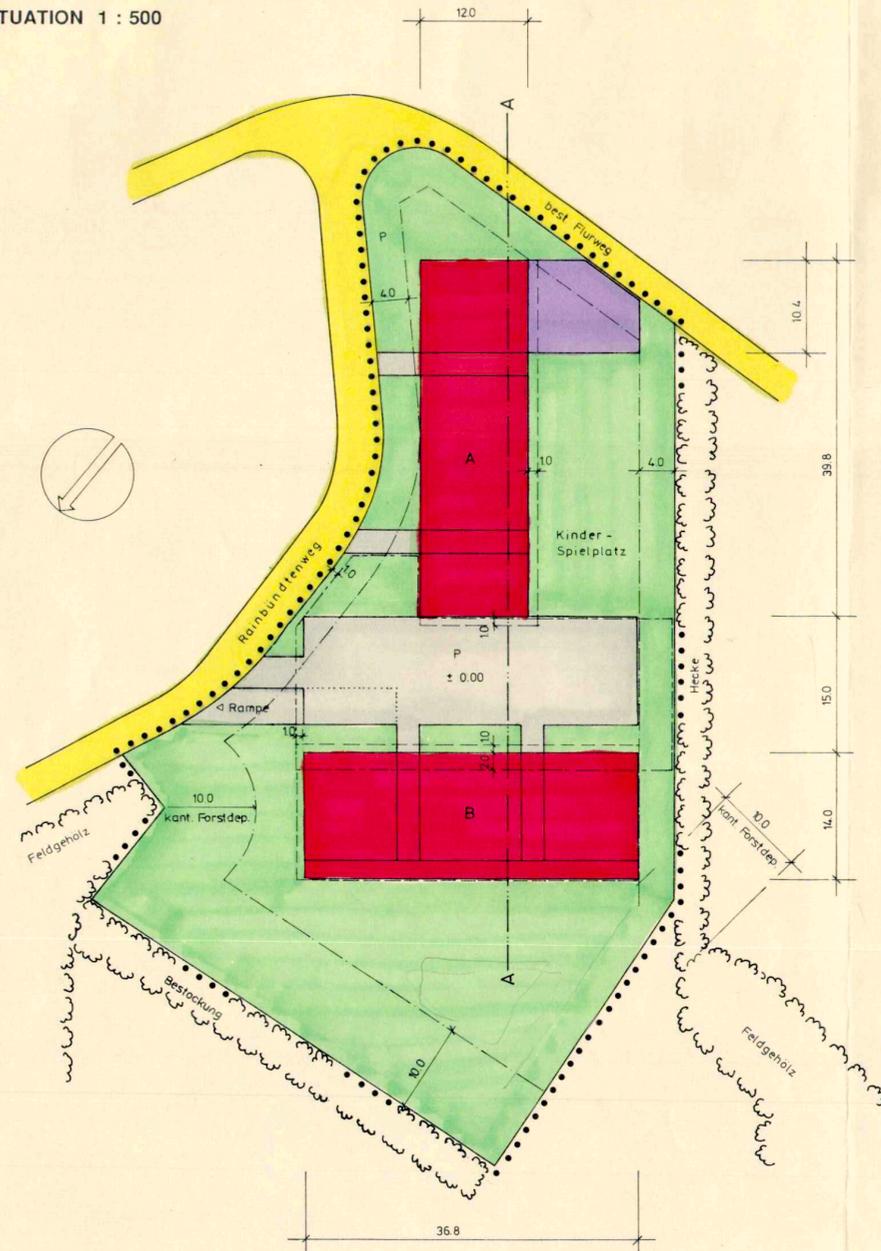


A + P

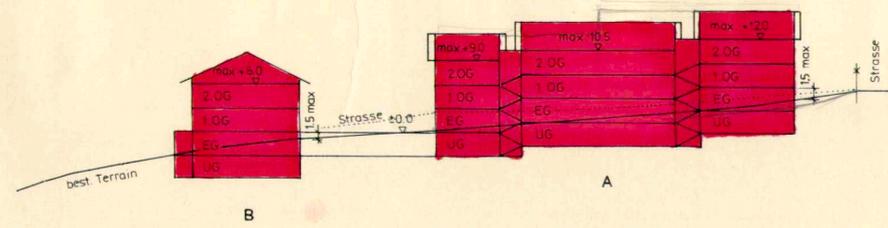
Latscha · Roschi + Partner
4703 Kestenholz Allmendstrasse 153

von Art. del' Architektur + Planung
Eggen 0621 67 26 26

SITUATION 1 : 500



SCHNITT A - A



LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- GELTUNGSBEREICH
- BAULINIE
- NUTZUNG Das vom Plan erfasste Gebiet ist der Wohnzone zugeordnet.
- AUSNÜTZUNG Die max. anrechenbare Bruttogeschossfläche wird für jeden Baubereich getrennt ausgewiesen, sie ergibt sich aus den maximal zulässigen Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen. Der BGF-Nachweis ist mit dem Baugesuch vorzulegen.
 - BAUBEREICH A Maximale BGF = 1433 m²
 - BAUBEREICH B Maximale BGF = 1325 m²
- BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN Hochbauten dürfen nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden. Fassadenvorbauten (Wintergärten und Balkone) dürfen die Baubereiche um max. 3.0 m überragen.
- 2-3 - GESCHOSSIGE BAUTEN + DACHGESCHOSS
 - Süd - Ost - Seite 2-geschossig
 - Nord - West - Seite 3-geschossig
- UNTERIRDISCHER BAU Nord-West Fassade 1- geschossig.
- BAUBEREICH FÜR UNTERIRDISCHE AUTOEINSTELLHALLE

KLEINBAUTEN Die Baubehörde kann eingeschossige Bauten bis 20 m² Grundfläche auch ausserhalb der Baubereiche zulassen.

GEBÄUDEHÖHEN Die Gebäudehöhen verstehen sich ab gewachsenem resp. tiefer liegendem Terrain.
Zulässig sind:
- max. 7.50 m Gebäudehöhe bei 2-geschossigen Bauten.
- max. 10.50 m Gebäudehöhe bei 3-geschossigen Bauten.

PARKIERUNG Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 KBR.

PRIVATE ERSCHLISSUNG UND PLATZ

ÖFFENTLICHE STRASSE

GRÜNFLÄCHEN Grünflächen sind naturnah zu gestalten. Zur Bepflanzung sind nur einheimische Bäume und Sträucher zulässig. Die Umgebung wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

FELDGEHÖLZ / HECKEN Diese Naturgüter sind zu schützen. Die im Plan dargestellten Hecken sind mit einheimischem Wildgehölz ergänzend zu bepflanzen.

LÄRMSCHUTZ Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II, gemäss Lärmschutzverordnung vom 15.12.86 (LSV), zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen in der Grundrissanordnung und den Aussenbauteilen zu ergreifen.

AUSNAHMEN Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.

INKRAFTTRETEN Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Datum: 9. Juni 1992